17. Gemeinschaftsfischen

[1]Eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht besteht nicht. [2]Unberührt bleibt die Befugnis der Kreisverwaltungsbehörde, nach Art. 62 Abs. 1 BayFiG Anordnungen zur Einhaltung und Durchsetzung des § 13 AVBayFiG und anderer Rechtsvorschriften zu erlassen; hierzu gehören neben dem Tierschutzrecht insbesondere auch einschlägige Regelungen des Naturschutz- und Wasserrechts.

[3]Anordnungen können z. B. ergehen

– zum Schutz empfindlicher Uferbereiche (z. B. durch Begrenzung der Teilnehmerzahl),

– zur Verhinderung eines übermäßigen Anfütterns der Fische, um eine Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit zu vermeiden.

[4]Sind einschränkende Anordnungen nicht möglich oder nicht erfolgversprechend, kann die rechtswidrige Veranstaltung untersagt werden. [5]Dabei hat eine Anhörung nach Art. 28 BayVwVfG zu erfolgen.